

WHA 51.23 Änderung der Artikel 24 und 25 der Satzung

Die einundfünfzigste Weltgesundheitsversammlung,

In der Erwägung der Tatsache, dass die Zahl der Mitglieder des Exekutivrates von 32 auf 34 erhöht werden sollte, sodass die Zahl der Mitglieder der Europäischen Region und der Westpazifischen Region, welche das Recht haben, eine Person zu ernennen, welche dem Exekutivrat angehört, auf acht bzw. fünf erhöht wird,

1. Beschließt die folgenden Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung, wobei die Texte in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache gleichermaßen authentisch sind:

Artikel 24 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt

Der Rat besteht aus vierunddreißig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern nominierten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Person für den Rat zu benennen; dabei müssen mindestens drei dieser Mitglieder aus jeder der nach Artikel 44 errichteten regionalen Organisationen gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder soll eine Person mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen für den Rat ernennen; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Artikel 25 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden, vorausgesetzt dass die Amtszeit der zusätzlich gewählten Mitglieder unter den Mitgliedern, die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von zweiunddreißig auf vierunddreißig erhöht wird, nach Bedarf so gekürzt wird, dass die Wahl wenigstens eines Mitglieds aus jeder regionalen Organisation in jedem Jahr ermöglicht wird.

2. Beschließt, dass zwei Ausfertigungen dieser Resolution durch die Unterschrift des Vorsitzenden der einundfünfzigsten Weltgesundheitsversammlung und des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation authentifiziert werden sollen, wobei eine Ausfertigung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, Depositär der Satzung, übersandt werden soll und eine Ausfertigung in den Archiven der Weltgesundheitsorganisation verwahrt werden soll.

3. Beschließt, dass die Notifizierung der Annahme der Änderungen durch die Mitglieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 73 der Satzung durch die Hinterlegung eines formellen Instruments beim Generalsekretär der Vereinten

Nationen erfolgen soll, wie für die Annahme der Satzung durch Artikel 79 (b) der Satzung vorgesehen.

(Zehnte Plenarsitzung, 16. Mai 1998 –
Komitee B, vierter Bericht)